



Satzung „DOrtmUNna Borussen“



Der Fanclub „DOrtmUNna Borussen“ ist ein Fanclub des Ballspielvereins Borussia Dortmund. Der Fanclub ist beim BVB im Fanclubregister geführt und verzichtet auf eine offizielle Rechtsform. Seinen Sitz hat der Fanclub in Dortmund.

Das Vereinslokal ist die Gaststätte „Alter Hellweg“, Wickede Hellweg 129, D-44319 Dortmund

1. Mitgliedschaft

- 1.1 Dem Fanclub kann jede natürliche Person, die die Regeln des Fanclubs einhält, angehören. Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied die Ziele des Vereins zu fördern und die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.
- 1.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Mitgliedsbeauftragten des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen / Verhaltenskodex verpflichtet. Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmeantrags brauchen nicht genannt werden.
- 1.3 Minderjährige bedürfen bei der Aufnahme der Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.
- 1.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder Ausschließung durch den Vorstand.
- 1.5 Eine Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, gegen die Regeln des Vereins verstößt oder trotz Mahnung beitrags säumig ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (einstimmig) oder die Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit).
- 1.6 Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge.
- 1.7 Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt.
- 1.8 Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt, die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein.
- 1.9 Gleichzeitige Mitgliedschaften in einem anderen Fanclub sind gestattet, wenn dadurch keine im Verhaltenskodex beschriebene Regeln missachtet werden. Der Vorstand muss über eine Mitgliedschaft in einem weiteren Fanclub informiert werden.
- 1.10 Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind das Tragen der Fanclubkleidung / Fanclub-Utensilien untersagt.

2. Zweck

- 2.1 Der Fanclub hat die Aufgabe, den BV Borussia Dortmund zu unterstützen. Insbesondere durch Unterstützung bei Heim- und Auswärtsspielen der Profimannschaft sowie durch Pflege traditioneller Fankultur im Stadion.
- 2.2 Der Verein hat den Zweck, die Fans des BV Borussia Dortmund zu einer kameradschaftlichen Gemeinschaft während und außerhalb der Veranstaltungen zusammenzuführen.
- 2.3 Der Fanclub richtet außerdem Veranstaltungen geselliger Art zur Förderung der Gemeinschaft aus (z.B. Organisation von Fanturnieren und Feierlichkeiten).
- 2.4 Darüber hinaus fühlt sich der Fanclub verpflichtet den Kampf gegen Gewalt im Stadion, Ausländerfeindlichkeit, Rassismus und Gewalt gegen Minderheiten zu unterstützen.
- 2.5 Der Verein verfolgt mit seinen Zielen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig.
- 2.6 Sollten dem Verein Gewinne zufließen, so dürfen diese nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.7 Vorstand und Mitglieder des Fanclubs sind ehrenamtlich tätig.

3. Regeln

- 3.1 Jedes Mitglied verpflichtet sich den Verhaltenskodex (siehe Sonderblatt „Verhaltenskodex DOrtmUNna Borussen“) einzuhalten.

4. Rechte

- 4.1 Alle Mitglieder - außer Fördermitglieder- genießen alle Rechte, die sich aus dieser Satzung ergeben.
- 4.2 Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat aktives und passives Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung.
- 4.3 Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung müssen mindestens 50% der wahlberechtigten Fanclubmitglieder anwesend sein. Bei Anwesenheit unter 50% wird eine zweite Versammlung einberufen, in welcher das Stimmrecht aller anwesenden Mitglieder zählt - unabhängig von der Teilnehmerzahl.
- 4.4 Die Mitglieder dürfen an allen Aktivitäten des Fanclubs teilnehmen.

5. Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Der Verein erhebt einen monatlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist quartalsmäßig vor Anfang des jeweiligen Quartals per Überweisung auf das Konto des Fanclubs zu entrichten.

5.2 Höhe des Mitgliedsbeitrags (Stand 2013/2014):

- 5,00 € monatlich
- 2,50 € monatlich für U16 & Ü60
- Im Eintrittsmonat muss für das gesamte laufende Quartal rückwirkend gezahlt werden. (15,- € oder 7,50 € ermäßigt).

5.3 Wird ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, oder scheidet aus anderem Grund aus, so verbleibt der im Voraus gezahlte Beitrag im Verein.

6. Organe

6.1 Die Organe des Fanclubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

7. Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus einem:

- 1. Vorsitzenden**
- 2. Vorsitzenden**
- 3. Vorsitzenden**
- 1. Kassierer**
- 2. Kassierer**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Mitglieder des Vorstandes können jederzeit von sich aus und aus wichtigem Grund zurücktreten oder von der Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden. Im Fall der Amtsenthebung ist auf derselben Versammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Tritt der Vorstand in seiner Gesamtheit zurück, muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einberufen werden.

8. Vermögen

8.1 Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

9. Vereinskonto

- 9.1 Alle den Fanclub betreffenden Zahlungen laufen über das auf den Namen lautende Konto,
bei der BLZ: Kontonummer:
IBAN: BIC:

10. Kontrollen, Kassenprüfung

- 10.1 Der Vorstand hat die erforderlichen Maßnahmen für eine reibungslose und sichere Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Fanclubs zu treffen. Er kann auch geeignete Personen aus dem Kreis der Mitglieder mit der Durchführung der ihm obliegenden Kontrollen betrauen.
- 10.2 Die jährliche Kassenprüfung ist vor der Mitgliederversammlung zum Jahresende von einem Kassenprüfer vorzunehmen. Über das Ergebnis ist in der Versammlung zu berichten. Der Prüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein und wird in einer vorhergehenden Mitgliederversammlung gewählt.

11. Kontoentnahmen, Kontoberechtigte

- 11.1 Die Kontoberechtigten sind vom Vorstand aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder zu bestimmen.

Kontoberechtigt sind:

- Die Kassierer
 -
 -

12. Die Mitgliederversammlung

- 12.1 Mindestens einmal im Jahr findet eine Hauptversammlung statt. Eine Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung eine Ladung mit den Tagesordnungspunkten zugeht. Diese hat die Aufgabe folgende Dinge zu entscheiden:

- Wahl der Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer und weiterer Positionen
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Satzungsänderung
- Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

- 12.2 Darüber hinaus können im Bedarfsfall unterjährig Mitgliederversammlungen einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder wenn mindestens fünf Mitglieder dies erwünschen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.
- 12.3 Die Vorstandsmitglieder/Kassenprüfer sind in offener Wahl zu bestimmen. Alle übrigen Wahlen und Beschlussfassungen sind ebenfalls offen durchzuführen.
- 12.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- 12.5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
- 12.6 Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlvorgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlvorgang erneut Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- 12.7 Den Ort und Versammlungsbeginn legt der Vorstand mit der Ladung fest.
- 12.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

13. Vereinsauflösung

- 13.1 Die Auflösung des Vereins bedarf des einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung. Im Falle einer Auflösung des Fanclubs wird der aktuelle Kassenstand auf die noch aktiven Mitglieder prozentual zu deren Eintrittszeitpunkten/Einzahlungen aufgeteilt.

14. Satzungsänderungen

- 14.1 Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und Zweckänderungen sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung einer Mitgliederversammlung zu-zuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitgliedern erforderlich. Satzungsänderungen werden stillschweigend von allen Mitgliedern akzeptiert, wenn diese veröffentlicht wurden und innerhalb von 7 Tagen kein Einspruch eingeht.

- | | |
|------------------|---------------|
| 1. Vorsitzender: | 1. Kassierer: |
| 2. Vorsitzender: | 2. Kassierer: |
| 3. Vorsitzender: | |

Hiermit erkläre ich, _____, mich mit der Satzung einverstanden

Unterschrift

Ort, Datum